

Netzbetreiberspezifische Ergänzungen zur TAB NS Nord 2023 v2.0

Stadtwerke Itzehoe GmbH

Stand: 01. Juli 2024

Herausgeber und Copyright



Gasstraße 18

25524 Itzehoe

Tel. 04821 774-0

E-Mail: info@stadtwerke-itzehoe.de

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Kontaktdaten	4
3. Netzbetreiberspezifische Erläuterungen zur TAB NS Nord 2023 v2.0	4
3.1 Zählerplatzausführungen mit direkter Messung.....	4
3.2 Zählerplatzausführungen mit halbdirekter Messung.....	5
3.3 Steuerungen und Schaltungen	5
3.4 Planungsbeispiele	5
4. Weitere Spezifische Bestimmungen	6

1. Geltungsbereich

(1) Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Itzehoe GmbH bestehen aus der „TAB NS Nord 2023 v2.0“ und den vorliegenden netzbetreiberspezifischen Ergänzungen. Der Bildteil in den Anhängen J 1 und J 2 der „TAB NS Nord 2023 v2.0“ ist stets im Zusammenhang mit diesen netzbetreiberspezifischen Ergänzungen zu verstehen.

(2) Die netzbetreiberspezifischen Ergänzungen enthalten Hinweise und Erläuterungen zu Vorgaben der TAB NS Nord 2023 v2.0, in denen auf weitere Vorgaben des Netzbetreibers verwiesen wird oder in denen eine vorherige Abstimmung mit dem Netzbetreiber geregelt wird.

(2) Die netzbetreiberspezifischen Ergänzungen enthalten Hinweise, welche Zählerplatzausführungen nach Anhang J 1 und welche Steuerungen und Planungsbeispiele nach Anhang J 2 der „TAB NS Nord 2023 v2.0“ beim Netzbetreiber angewendet werden.

(3) Zählerplatzausführungen, Steuerungen und Planungsbeispiele, die im Netzgebiet des Netzbetreibers zugelassen sind, werden in der Tabelle in Abschnitt 3 dieser netzbetreiberspezifischen Ergänzungen mit einem „X“ gekennzeichnet.

(4) Zählerplatzausführungen, Steuerungen und Planungsbeispiele, die im Netzgebiet des Netzbetreibers nur nach vorheriger Rücksprache zugelassen sind, werden in der Tabelle in Abschnitt 3 dieser netzbetreiberspezifischen Ergänzungen mit einem „☒“ gekennzeichnet. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers können Abschnitt 2 entnommen werden.

(5) Zählerplatzausführungen, Steuerungen und Planungsbeispiele, die im Netzgebiet des Netzbetreibers

nicht zugelassen sind, werden in der Tabelle in Abschnitt 3 dieser netzbetreiberspezifischen Ergänzungen mit einem „•••“ gekennzeichnet.

2. Kontaktdaten

(1) Netzbetreiber im Sinne dieser netzbetreiberspezifischen Ergänzungen ist:

Stadtwerke Itzehoe GmbH

Gasstraße 18

25524 Itzehoe

Tel. 04821 774-0

E-Mail: info@stadtwerke-itzehoe.de

(2) Ansprechpartner für Rückfragen zu den Technischen Anschlussbedingungen ist / sind:

Stadtwerke Itzehoe GmbH

Gasstraße 18

25524 Itzehoe

Tel. 04821 774-0

E-Mail: info@stadtwerke-itzehoe.de



(3) Die telefonische Störungshotline ist unter folgender Nummer zu erreichen:


Tel.: 04821 774-260

3. Netzbetreiberspezifische Erläuterungen zur TAB NS Nord 2023 v2.0

3.1 Zählerplatzausführungen mit direkter Messung

Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Zählerplatzausführungen mit direkter Messung in Anhang J.1, Abschnitt J 1.1, der TAB NS Nord 2023 v2.0.



Seite	S. 58					S. 59			
Bezeichnung	B 1.01	B 1.02	B 1.03	B 1.11	B 1.12	B 1.21			
Anwendungshinweis	X	X	X			X			

Seite	S. 60				S. 61			
Bezeichnung	B 2.01				B 2.21	B 2.22		
Anwendungshinweis	X				X			

3.2 Zählerplatzausführungen mit halbdirekter Messung

Folgende Hinweise beziehen sich auf die Beispiele für Zählerplatzausführungen mit halbdirekter Messung in Anhang J 1, Abschnitt J 1.2, der TAB NS Nord 2023 v2.0.

Seite	S. 63								
Bezeichnung	A 1.01								
Anwendungshinweis	×								

Seite	S. 64	S. 65							
Bezeichnung	B 3.01	B 3.02							
Anwendungshinweis									

3.3 Steuerungen und Schaltungen


(1) Folgende Anwendungshinweise beziehen sich auf das Beispiel für Steuerungen und Schaltungen in Anhang J 2, Abschnitt J 2.1, auf der Seite 66 der TAB NS Nord 2023 v2.0.

Seite	S. 66								
Bezeichnung	S 1.01								
Anwendungshinweis	×								


3.4 Planungsbeispiele

(1) Folgende Anwendungshinweise beziehen sich auf die Planungsbeispiele in Anhang J 2, Abschnitt J 2.2, auf den Seiten 66 bis 70 der TAB NS Nord 2023 v2.0.

Seite	S. 67-68								
Bezeichnung	P 1.01	P 1.02							
Anwendungshinweis	×	×							

Seite	S. 69	S. 70							
Bezeichnung	P 2.01	P 3.01							
Anwendungshinweis	×								

Legende:

- ×** ohne Rücksprache zugelassen
-  nach vorheriger Rücksprache zugelassen
- ... nicht zugelassen

4. Weitere Spezifische Bestimmungen

4.1 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

Es gelten grundsätzlich die Vordrucke, bzw. die Portalzugänge, welche auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht sind.

Die Zustimmungspflicht im Rahmen der Anmeldung bei Ladeeinrichtungen, bzw. elektrischer Speicher beginnt ab 12kVA unabhängig von einem Einzelgerät oder der Summen-Bemessungsleistung durch mehrere Geräte, ab dem Zeitpunkt der Überschreitung

4.2 Plombenverschlüsse

Entfernen von Plomben

Bis auf Widerruf gilt für die in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Betriebe im Versorgungsgebiet die allgemeine Zustimmung zum Öffnen von Plombenverschlüssen am Hausanschlusskasten, dem Zählervorbereich und an tariflichen Kundendienstschaltorganen.

Anbringen von Plomben

Elektroinstallateure mit Plombierberechtigung plombieren entsprechend Ihrer Verpflichtung in eigener Verantwortung nur die im ersten Absatz genannten Anlagenteile.

4.3 Art der Versorgung

Mehrere Anschlüsse in einem Gebäude, bzw. auf einem Grundstück sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber nur zulässig, wenn die Gesamtversorgung über einen Anschluss nicht zu gewährleisten ist. In diesem Fall stellen Anschlussnehmer, Planer, Errichter sowie Betreiber der Kundenanlagen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige und dauerhafte elektrische Trennung der Kundenanlagen gegeben ist.

Zur Verhütung von Unfällen im Rahmen von Schalthandlungen am Niederspannungsnetz erfolgt eine eindeutige und dauerhafte Kennzeichnung.

4.4 Ausführung von Netzanschlüssen

Grundsätzlich werden neu zu errichtende Netzanschlüsse über Erdkabel abgeschlossen. Der Planer oder Errichter stimmt vor dem Baubeginn die Art, die Ausführung und die Lage des Netzanschlusses sowie die Gebäudeeinführung mit dem Netzbetreiber ab.

Bei nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden erfolgt der Netzanschluss nach DIN 18012 in einer Hausanschluss- oder Zähleranschlusssäule. Diese muss für den Netzbetreiber jederzeit frei zugänglich im nicht eingezäunten Bereich liegen.

4.4.1 Kabelverlegung außerhalb des Hauses

Die Verlegung der Kabel vom öffentlichen Netz bis ins Gebäude hat auf kürzestem Wege und geradlinig zu erfolgen. Der Standard Kabelgraben hat eine Verlegetiefe von min. 60 cm.

Die Kabel im Kabelgraben sind steinfrei einzusanden. Im Allgemeinen dürfen Kabeltrassen nicht überbaut werden (außer bei Kabelverlegung im Schutzrohr) und es dürfen keine tief wurzelnden Pflanzen vorhanden sein.

Schutzrohre für erdverlegte Kabel müssen für die geplante Verwendung geeignet und zugelassen sein. Aus diesem Grund ist eine Kabelverlegung in KG oder HT-Rohren nicht zulässig.

4.4.2 Kabelverlegung innerhalb des Hauses

Netzanschlusskabel innerhalb von Gebäuden sind sichtbar zu verlegen, möglichst kurz auszuführen und ggf. mechanisch zu schützen (z.B. Kabelschutzrohr).

Bei Gebäuden ohne Keller ist die Nutzung von innenliegenden Anschlussräumen (ohne Außenwand) ist nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber möglich. Die Kabeltrasse ist geradlinig unterhalb der Bodenplatte mit dafür geprüftem Schutzrohr auszuführen. Die erforderlichen Verrohrungen unterhalb der Bodenplatte sind in der Art und Weise zu verlegen, dass ein nachträgliches Einführen des Kabels gewährleistet ist (Biegeradien beachten und ggf. Einzughilfe bereitstellen).

4.5 Netzurückwirkungen

Der NB behält sich bei Erfordernis vor Messungen zu Netzurückwirkungen an der Übergabestelle der Kundenanlage durchzuführen.

4.5.1 Bewertungskriterien und Grenzwerte für Kundenanlagen

Der sichere Betrieb von Ton-Rundsteuerempfänger, Funk-Rundsteuerempfänger sowie LTE Kommunikationsnetzes darf nicht gestört werden. Die Frequenzen sind

beim jeweiligen NB zu erfragen.

Blindstromkompensationsanlagen und Filterkreise sind so auszulegen und abzustimmen, dass sie den Betrieb bestehender Ton-Rundsteueranlagen nicht beeinträchtigen.

4.6 Wandlermessungen

Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber.

Die erforderlichen Nachweise / Bestätigungen sind vor Inbetriebnahme durch den Errichter vorzulegen.

Eine halbindirekte Messung besteht aus zwei Teilen:

1. Messteil (Zählerfeld, Wandlerzusatzraum, APZ-Feld)
2. Leistungsteil (netzseitiger und anlagenseitiger Trennvorraum, Wandlerraum)

Wandlermessungen benötigen netz- und anlagenseitig jeweils eine Freischalteinrichtung. Netzseitig erfolgt die Anordnung im Wandlerschrank, alternativ im Sicht- und Handbereich (z.B. Hausanschlusskasten). Im anlagenseitigen Trennvorraum ist eine Trennvorrichtung mit Lastschaltvermögen erforderlich.

Wandlermessanlagen über 250 A sind immer mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

4.7 Besondere Anforderungen an den Betrieb von Speichern

Weitere Anforderungen sind gemäß dem FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern in der Niederspannung“ umzusetzen.

4.8 Schließung

Die Anschlussschränke im Freien sind mit einer Doppelschließanlage auszustatten.

Die NB-Schließanlagen werden mit Profilhalbzylindern nach DIN 18252 mit einer Grundlänge A von 31 mm (Mitte Bohrung Stülp schraube bis Schlüsseleinführung) und einer Schließbartumstellung 8x45° vom NB bestückt.